

ZH_OBERGERICHT SB240459 vom 30. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240459

FR: ZH_OBERGERICHT SB240459 du 30 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240459 del 30 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen den eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Entscheid des Bezirksgerichtes Dietikon vom 10. April 2024 (Urk. 98), der gleichentags mündlich eröffnet worden ist (Prot. I S. 74 ff.), meldete der Beschuldigte am 15. April 2024 (Datum Posteingang) rechtzeitig Berufung an (Urk. 76). Nach Erhalt der schriftlich begründeten Urteilsausfertigung, die der Beschuldigtenseite am 24. September 2024 zugestellt worden ist (Urk. 97/1), reichte die Verteidigung mit Eingabe vom 11. Oktober 2024 fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 106). Die Staats-

- 8 - anwaltschaft I des Kantons Zürich hat am 1. November 2024 ausdrücklich auf Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids beantragt (Urk. 113). Seitens der Privatklägerschaft wurde keine Haupt- bzw. Anschlussberufung erhoben. 2.1. Bereits am 16. November 2024 hatte der Präsident der Berufungskammer die Verlängerung der dem Beschuldigten auferlegten Ersatzmassnahmen (Rayonarrest, Kontaktverbot sowie Electronic Monitoring) verfügt (Urk. 107). Des Weiteren wurde der Privatklägerin 1 (B._____, vormals B._____) am 7. Januar 2025 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Urk. 125). Auf entsprechendes Ersuchen hin wurde ferner am 9. Januar 2025 beschlossen, die Dispositivziffern 9 und 17 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs für rechtskräftig zu erklären, mit denen über die Herausgabe des beschlagnahmten Mobiltelefongeräts an die Privatklägerin 1 und das Honorar ihrer unentgeltlichen Rechtsvertretung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens befunden wurde (Urk. 129). 2.2. In der Folge wurde auf den 30. September 2025 zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 137). Mit Präsidialverfügung vom 5. August 2025 wurde der Rayonarrest in teilweiser Gutheissung eines entsprechenden Begehrens des Beschuldigten erweitert, die übrigen Ersatzmassnahmen wurden hingegen im Wesentlichen bestätigt (Urk. 183). Mit weiterer Präsidialverfügung vom 19. September 2025 wurde der Antrag des Beschuldigten auf nochmalige Erweiterung des Rayonarrests einstweilen abgewiesen (Urk. 210). 2.3. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie die Vertreterin der Staatsanwaltschaft und der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 in Begleitung seines Substituten (Prot. II S. 19). II. Prozessuales

E. 1.1

Mit Bezug auf die Deliktswürfe, welche die Geschädigte O._____ betreffen, erwägt die Vorinstanz in sachverhältnismässiger Hinsicht, dass sich die eingeklagten Tathandlungen auf den Zeitraum nach ihrer Auflösung der Partnerschaft mit dem Beschuldigten konzentrieren. Aus dem Verlauf der aktenkundigen Chatkommunikation zwischen den beiden gehe klar hervor, dass der Beschuldigte keine Akzeptanz für die erfolgte Trennung

gezeigt habe, sondern die Geschädigte habe zurückhaben wollen, und daher deren Grenzsetzung nicht respektiert habe. Weiter falle ins Gewicht, dass an der Wohnliegenschaft der Geschädigten und in der Umgebung ihres Wohnortes bzw. auf der Strecke, wo ihr Arbeitsweg führe, zahlreiche Graffitis angebracht worden seien, die u.a. den Schriftzug "... " abgebildet hätten. Dies könne nur jemand getan haben, der die Geschädigte gut kenne, habe diese sich doch das Wort "... " – den Kosenamen, der von ihrem früheren und im anklagegegenständlichen Zeitraum wieder aktuellen Partner für sie verwendet worden sei – auf ihrem Bein tätowieren lassen, was der Beschuldigte gewusst habe, da er sich während seiner Beziehung mit der Geschädigten stark daran gestört habe. Zudem seien viele Graffitis in arabischen Schriftzeichen gehalten gewesen und hätten sich gegen den Partner der Geschädigten gerichtet, von dem der (aus dem Iran stammende) Beschuldigte gewusst habe, dass er arabischer Herkunft sei. Im Weiteren habe der Beschuldigte zu den von ihm zugegebenen Drohnenflügen über der Wohnung der Geschädigten keine vernünftige Erklärung abgeben können. Ferner entlaste ihn auch der Umstand nicht, dass er der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sei, um die in Umlauf gesetzten Flyers mit ehrenrührigen Angaben über die Geschädigte zu verfassen, habe er doch jederzeit die Möglichkeit gehabt, entweder auf die Hilfe von Drittpersonen oder auf digitale Übersetzungshilfen zurückzugreifen. Schliesslich würden die vor-

- 26 - gebrachten Vorwürfe zur Persönlichkeitsstruktur und zum anderweitig gezeigten Verhalten des Beschuldigten – etwa gegenüber der Privatklägerin 1, wofür er zu verurteilen ist – passen, das er im Kontext einer partnerschaftlichen Beziehung bzw. nach einer Trennung an den Tag lege (vgl. vorstehend Erw. III. B. 4.1.3. ff.). Dieser ausführlichen und sorgfältigen Beweiswürdigung der Vorinstanz (zum Ganzen: Urk. 98 S. 33 ff.), welche das gesamte Untersuchungsergebnis einbezieht, ist beizupflichten, wobei zu ergänzen ist, dass bezüglich der Flyer am naheliegendsten erscheint, dass der Beschuldigte den Inhalt eines bestehenden Inserats übernommen und lediglich hinsichtlich der persönlichen Angaben der Geschädigten angepasst hat. Selbst wenn die Verteidigung sodann geltend macht, die ausgebliebene Reaktion des Beschuldigten, als die Geschädigte ihn mit den Vorwürfen konfrontiert habe, könne nicht als befremdlich oder nicht realitätsnah beurteilt werden, sondern erscheine aufgrund der bei ihm diagnostizierten narzisstischen Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Zügen passend (vgl. Urk. 223 S. 35), vermag dies am Gesamtbild nichts zu ändern. Vielmehr ist die erstinstanzlich vorgenommene Schlussfolgerung zu übernehmen, dass an der Täterschaft des Beschuldigten keine rechtlich unüberwindbare Zweifel verbleiben, zumal es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine andere Person just in der Zeit, die mit der Trennung der Geschädigten von ihm zusammenfällt, – und die obendrein denselben Wissensstand wie er gehabt hätte – ein Interesse daran gehabt haben könnte, die Geschädigte und deren Partner herabzusetzen resp. zu belästigen.

E. 1.2

Wenn die Vorinstanz ausgehend vom erstellten Anklagesachverhalt das Verhalten des Beschuldigten in Anklageziffer 7 insoweit als mehrfache Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und als mehrfache Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sowie als mehrfache Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegерäte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB qualifiziert (Urk. 98 S. 37 f.), ist diese rechtliche Würdigung im Berufungsverfahren unverändert zu übernehmen.

E. 2

In strafprozessualer Hinsicht ist vorweg zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Anklagepunkte, welche einen sachverhaltsmässigen Bezug zu Deutschland aufweisen, gestützt auf die massgeblichen staatsvertraglichen Bestimmungen die Strafverfolgung von den deutschen Strafbehörden übernommen hat (Urk. D11/8/5). Damit steht einer Beurteilung der betreffenden Tatvorwürfe im vorliegenden Verfahren nichts im Weg (so auch die Vorinstanz in Urk. 98 S. 6 ff.). Zudem gelangt schweizerisches Recht zur Anwendung, es sei denn das ausländische Recht erweist sich als milder (vgl. Art. 86 Abs. 1 und 2 IRSG), was im Übrigen von keiner Seite in Frage gestellt wird. 3.1. Zu Recht erwägt die Vorinstanz sodann, dass – mit Ausnahme eines Sachbeschädigungsvorwurfs, bezüglich dessen eine unangefochten gebliebene Verfahrenseinstellung ergangen ist – hinsichtlich aller Straftatbestände, welche von der Anklagebehörde als Antragsdelikte qualifiziert werden, die erforderlichen Strafanträge form- und fristgerecht gestellt wurden (Urk. 98 S. 9 f.). 3.2. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz hingegen insoweit, als sie die dem Beschuldigten in Anklageziffer 5 angelastete Veruntreuung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (vgl. Urk. 23 S. 7) als Officialdelikt qualifiziert. So fand der inkriminierte Vorgang gemäss polizeilichem Anzeigerapport am 8. Februar 2021 statt (Urk. D2/1 S. 1). Ihren Aussagen zufolge lebte die Privatklägerin 1 damals in einer Partnerschaft mit dem Beschuldigten und dem gemeinsamen, am tt.mm.2019 geborenen Kind zusammen (Urk. D1/4/4 F6 ff.; Urk. 64 S. 3; Urk. D2/3 S. 1). Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 57) handelt es sich bei der Privatklägerin 1 aufgrund des gemeinschaftlich geführten Haushalts im Zeitpunkt des eingeklagten Vorgangs somit zweifellos um eine Familiengenossin im Sinne von Art. 110 Abs. 2 StGB (PK StGB-TRECHSEL/JENAL, Art. 138 N 23 in Verbindung mit PK StGB-TRECHSEL/BURCKHARDT, Art. 110 N 5 ff.), wobei in solchen Konstellationen auch der Veruntreuungstatbestand als Antragsdelikt ausgestaltet ist (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 4 StGB). Entsprechend wäre die Privatklägerin 1 gehalten gewesen, innert 3 Monaten ab dem Tag, an dem sie sichere Kenntnis von Tat und Täter erhalten hat, einen Strafantrag zu stellen (Art. 31 StGB). Freilich hat die Privatklägerin 1 in diesem Zusammenhang spontan ausgesagt, dass sie während

- 11 - der Untersuchungshaft des Beschuldigten erfahren haben will, dass dieser seinem Freund J._____ das Geld übergeben habe, das ihr im Februar 2021 weggenommen worden war (Urk. D1/4/4 F16 ff.). Nachgewiesenermassen wurde der Beschuldigte am 28. März 2023 aus der Haft entlassen (vgl. Urk. D1/16/26 f.). Es ist folglich davon auszugehen, dass die Privatklägerin 1 spätestens ab diesem Zeitpunkt zuverlässige Kenntnis davon hatte, dass es aus ihrer Sicht der Beschuldigte gewesen sein muss, der ihr das in der gemeinsamen Wohnung gelagerte Geld veruntreut hat. Dennoch wartete die Privatklägerin 1 bis zur staatsanwaltlichen Einvernahme vom 19. Juli 2023 (Urk. D1/4/4) zu, um den Beschuldigten bei den Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich zu belasten. Bis dahin war die 3-monatige Antragsfrist allerdings bereits am 28. Juni 2023 abgelaufen und ihr Antragsrecht somit erloschen. Entgegen der Auffassung des Vertreters der Privatklägerin 1 (vgl. Prot. II S. 62 f.) ergibt sich im Übrigen auch aus dessen Eingabe vom 26. Februar 2023, mit welcher "für die nachfolgend beanzeigten Sachverhalte Strafantrag gestellt wird" (Urk. D1/13/15), nicht, dass die anklagegegenständliche Entwendung von Bargeld aus dem Jahr 2021 mitumfasst wäre, zumal bei der von der Privatklägervertretung zitierten Protokollstelle der privatklägerischen Befragung vom 14. Februar 2023 durch die Kantonspolizei Zürich (Urk. D1/4/2) keinerlei Ausführungen zum entsprechenden Vorgang zu finden sind und auch der in der Eingabe selbst ohne jeden sachverhaltsmässigen Kontext

ge- nannte Geldbetrag (Fr. 12'000.–) offensichtlich nicht mit den in der Anklageschrift aufgeführten Geldsummen (Fr. 10'800.–, wovon nur Fr. 5'000.– deliktischen Cha- rakter haben), die sich auf Angaben der Privatklägerin 1 stützen (vgl. Urk. D2/1), übereinstimmt. Ebenso wenig ist erwiesen, dass die Privatklägerin 1 bereits bei der Anzeigerstattung im Februar 2021 – weder ausdrücklich noch sinngemäss – einen Strafantrag wegen Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen gestellt hätte. Ohne gültigen Strafantrag ist das Verfahren hinsichtlich des betreffenden Anklagevorwurfs jedoch gestützt auf Art. 379 StPO in Verbindung mit Art. 329 Abs. 4 StPO definitiv einzustellen.

E. 2.1

Im Rahmen der Prüfung, ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB gegeben ist, der ein ausnahmsweises Absehen von der Landesverweisung erlauben würde, ist einleitend festzuhalten, dass der 39-jäh- rige Beschuldigte im Jahr 2010 ein erstes Mal in die Schweiz eingereist ist, sein

- 45 - damals gestelltes Asylgesuch aber abgelehnt wurde (vgl. Urk. D1/20/7/49). In der Folge reiste er im Oktober 2016 erneut ein, wobei sein Wiedererwägungsgesuch von den Asylbehörden zunächst abgewiesen wurde (Urk. D1/20/7/118). Infolge Heirat mit seiner inzwischen geschiedenen Ehefrau erhielt er im Mai 2017 dann zwar doch noch eine Aufenthaltsbewilligung (Urk. D1/20/7/142), indessen wurde diese gemäss Verfügung des Migrationsamts des Kantons Zürich vom 7. Januar 2025 widerrufen (Urk. 128), wobei ein Rekursverfahren gegen diesen Entscheid noch rechtshängig ist (Prot. II S. 52). Mithin hält sich der Beschuldigte erst seit knapp 9 Jahren ununterbrochen in der Schweiz auf, wobei er die besonders prä- gende Kindheits- und Jugendjahre in seinem Heimatland verbracht hat.

E. 2.2

Was die familiären Verhältnisse anbelangt, ist sodann zwar zu berück- sichtigen, dass der Beschuldigte zwei minderjährige Kinder hat, die in der Schweiz wohnhaft sind. Sowohl die aktuell 9-jährige Tochter aus früherer Ehe (W._____) wie auch der aus der Beziehung mit der Privatklägerin 1 entstandene Sohn, der inzwischen 5 Jahre alt ist (N._____), leben jedoch nicht beim Beschul- digten, sondern befinden sich in der Obhut der jeweiligen Kindsmutter. Ausser- dem nimmt der Beschuldigte derzeit zu keinem der Kinder ein geregeltes und rei- bungsfreies Besuchsrecht wahr. Vielmehr hat der Beschuldigte seit 2 Jahren we- der physischen noch telefonischen Kontakt mit seinen Kindern und ist auch nicht über deren Entwicklung informiert (Prot. II S. 28). Hierzu gilt zu bemerken, dass der Rayonarrest samt Electronic Monitoring dem Beschuldigten die Ausübung sei- nes Besuchsrechts womöglich etwas erschwert, den Kontakt zu den Kindern aber keineswegs verunmöglicht hat (vgl. dazu Urk. 225 S. 3 f.). Zudem geht aus den Akten hervor, dass er seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern erst ab der Aufnahme des migrationsrechtlichen Wegweisungsverfahrens im April 2024 mit einer gewissen Regelmässigkeit nachkommt (Urk. 128 S. 5 f.). Insofern kann sich der Beschuldigte weder auf die konventionsrechtlich besonders geschützte Kern- familienkonstellation berufen, zu der in erster Linie die Gemeinschaft der Ehegat- ten mit ihren minderjährigen Kindern gehört, noch ist mit Bezug auf die Kinder eine besonders affektive Beziehung oder eine existenzielle finanzielle Abhängig- keit zu erkennen, wie das für die Annahme eines schweren persönlichen Härte- falls erforderlich ist (BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichtes

- 46 - 6B_1144/2021 vom 24. April 2023 E. 1.2.3). Auch sonst sind keine privaten Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur erstellt, die über eine normale Integration hinausgehen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_43/2024 vom 5. August 2024 E. 3.3 m.w.H.; 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.6; 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.2).

E. 2.2.1

Aus den Akten, insbesondere aufgrund der glaubhaften Aussagen der Geschädigten, ergibt sich, dass der Beschuldigte Erstere auch nach der erfolgten Trennung im November 2021 über alle ihm zur Verfügung stehenden Kanäle weiterhin kontaktierte, obschon ihm diese unmissverständlich zu verstehen gegeben hatte, dass sie keine Kontaktaufnahme wünscht, und ihn auf diversen Telekom- munikationsgeräten gesperrt hatte. Dessen ungeachtet tauchte der Beschuldigte im Verlaufe des Jahresbeginns 2022 mehrmals unangemeldet am Wohnort der Geschädigten auf und begann zugleich damit, auch ihren damaligen Partner zu belästigen. Am 18. April 2022 bemerkte die Geschädigte dann eine Flugdrohne,

- 28 - die vor ihrer Wohnung schwirrte und sie vermutlich filmte, was diese veranlasste, am 20. April 2022 um die Anordnung eines gerichtliches Annäherungsverbots gegen den Beschuldigten zu ersuchen. Nachdem wenige Tage später an ihrer Hauswand und auf dem Weg zu ihrem Arbeitsort mehrere Sprayereien auftauchten, in denen klarerweise auf sie resp. ihren Partner Bezug genommen wurde, erstattete die Geschädigte am 26. April 2022 schliesslich Strafanzeige (zum Ganzen: Urk. D11/3/1).

E. 2.2.2

Obschon dem Beschuldigten bewusst war, dass die Geschädigte die Beziehung mit ihm definitiv beendet hatte und seine Kontaktnahmen ablehnte, sowie unbekümmert darum, dass sein Verhalten mit der Zeit derart belastend für die Geschädigte war, dass sich diese gezwungen sah, ein Annäherungsverbot zu erwirken und Strafanzeige zu erstatten, hielt ihn das auch in der Folge nicht von weiteren Belästigungen ab. Gerade auch aufgrund der vorstehend dargelegten Vorgesichte ist damit davon auszugehen, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt die Einwirkungen des Beschuldigten auf die Geschädigte eine Intensität erreicht hatten, die dazu führte, dass nunmehr jeder weitere Einzelakt geeignet war, ihre Handlungsfreiheit massiv einzuschränken. Ab der Einreichung der Strafanzeige vom 26. April 2022 war die Schwelle zur strafbaren Nötigung mithin klar überschritten. So sah sich die Geschädigte anschliessend nicht nur mit wiederholten zeitlichen Umtrieben im Zusammenhang mit Anzeigerstattungen bei der Polizei konfrontiert (vgl. Urk. D16/2; Urk. D18/2; Urk. D19/2). Vielmehr musste sie fortan jederzeit damit rechnen, dass nicht nur sie selber, sondern auch ihr Partner und sogar völlig unbeteiligte Dritte (in Form von Graffiti an deren Liegenschaften) belästigt würden, was belastend ist und die eigene Handlungsfreiheit – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 223 S. 36 f.) – erheblich einschränkt. Kommt hinzu, dass das in der Folge zusätzlich auftretende Verbreiten von Flugblättern mit unwahren und ehrenrührigen Angaben in der Öffentlichkeit eine massive Demütigung für die Geschädigte bedeutete. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 67 S. 43 f.; Urk. 223 S. 37) gingen die Aktionen des Beschuldigten deshalb, auch ohne dass die Geschädigte sich deswegen in psychotherapeutische Behandlung begeben oder ihre Telefonnummer gewechselt hätte, über noch tolerierbare Störungen weit hinaus, zumal sie bei ihr grosse Angst auslösten (vgl.

- 29 - Urk. D11/3/2 F52 ff.). Sein Verhalten ist im Übrigen schon deshalb rechtswidrig, weil er sich nicht nur unrechtmässiger Nötigungsmittel (in Form unzähliger Sachbeschädigungen und wiederholter Verleumdung sowie mehrfacher strafbarer Missachtung des privatklägerischen Privatbereichs) bediente, sondern auch weil er mit seiner anhaltenden Belästigungen die Persönlichkeitssphäre der Geschädigten erheblich verletzte. Letzteres nahm der Beschuldigte, dem es letztlich einzig darum ging, mit der Geschädigten in Kontakt zu bleiben und sie zur Wiederaufnahme ihrer gescheiterten Beziehung zu bewegen, ohne Frage billigend in Kauf. In Anbetracht der gesamten Umstände schränkte mithin jede der ab dem 26. April 2022 eingeklagten Einzelhandlungen des Beschuldigten die Handlungsfreiheit der Geschädigten in einem Ausmass ein, der den Tatbestand von Art. 181 StGB erfüllt.

E. 2.3

Des Weiteren ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte in beruflicher Hinsicht zurzeit zwar eigenen Angaben zufolge unter der von ihm geführten AA._____ GmbH in einem Arbeitspensum von 90 % als Geschäftsführer und Coiffeur angestellt ist, was ihm eigentlich ermöglichen sollte, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu finanzieren. Dennoch geht aus den Akten hervor, dass er in beträchtlicher Höhe (rund Fr. 120'000.–) verschuldet ist, wobei es sich zum grossen Teil um ausstehende Unterhaltsbeiträge, Gerichtskosten und Krankenkassenprämien geht, die in Betreuung gesetzt werden mussten (zum Ganzen: Urk. 128 S. 6 f.; Prot. II S. 29). Damit kann auch die wirtschaftliche Integration des Beschuldigten nicht als gelungen bezeichnet werden.

E. 2.4

Mit der Vorinstanz ist ferner festzuhalten, dass der Beschuldigte bislang bereits zahlreiche Male mit der Strafjustiz in Konflikt geraten ist und dass gemäss gutachterlicher Einschätzung von ihm eine erhebliche Rückfallgefahr für weitere Delinquenz, insbesondere ein deutlich-hohes Risiko für erneute körperliche Aggressivität im Beziehungskontext ausgeht (Urk. 98 S. 60).

E. 2.5

Nicht unbeachtet bleiben darf schliesslich, dass die Resozialisierungschancen des Beschuldigten im Iran als intakt erscheinen. So ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte, der seinen Ursprungsstaat erst mit 24 Jahren verlassen hat und die Landessprache weiterhin beherrscht, mit der Kultur in seinem Heimatland noch bestens vertraut ist. Ausserdem leben dort noch seine Eltern und ein – aktuell verschollener – Bruder sowie weitere Verwandte (Prot. II S. 51), die ihm bei der Wiedereingliederung behilflich sein können. Angesichts seiner langjährigen Coiffeurerfahrung sollte ihm sodann bei einer Rückkehr in den Iran auch der Einstieg in seinen angestammten Beruf grundsätzlich offenstehen, wobei unerheblich ist, dass sich die dortige Arbeitsmarktsituation weitaus ungünstiger als in der Schweiz präsentieren dürfte, muss doch gemäss Bundesgericht in

- 47 - dieser Beziehung nicht derselbe Standard wie hierzulande gewährleistet sein (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.11). Ebenso wenig erweist sich eine Repatriierung aus gesundheitlichen Gründen als unzumutbar, woran auch der Umstand, dass ihm von den behandelnden Ärzten eine mittelgradig depressive Episode attestiert worden ist, nichts ändert, sind doch nach dem bisherigen Aktenstand keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dem Beschuldigten im Falle einer Wegweisung eine

ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung seines Gesundheitszustands drohen würde, die intensives Leiden oder eine wesentliche Verringerung der Lebenserwartung nach sich zöge, wie dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erforderlich wäre, um einen schweren persönlichen Härtefall anzunehmen (BGE 145 IV 455 E. 9.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_369/2022 vom 30. Juni 2023 E. 2.2.5).

E. 2.6

Bei dieser Ausgangslage, wonach letztlich nur das Vaterschaftsverhältnis zu seinen beiden minderjährigen Kindern für den Beschuldigten spricht, kann von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB, wie dies von der Verteidigung geltend gemacht wird (Urk. 67 S. 63), keine Rede sein. 3.1. Ergänzend ist überdies festzuhalten, dass – unabhängig davon, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt – das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib im Land deutlich überwiegt. So fällt im Rahmen der Interessenabwägung namentlich ins Gewicht, dass der Beschuldigte u.a. eine Gefährdung des Lebens begangen hat, was zu den gravierenderen Delikten gehört, welche die schweizerische Rechtsordnung kennt. Entgegen der Auffassung der Verteidigung kann nicht angeführt werden, dass sich das lebensgefährliche Würgen der Privatklägerin 1 durch den Beschuldigten vor dem Hintergrund eines schwelenden chronischen Konflikts um das Sorgerecht für den gemeinsamen Sohn abgespielt hat (Urk. 67 S. 60). Vielmehr sind die aktuell zu beurteilenden Taten nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen zum Strafpunkt nicht zuletzt aufgrund des hohen Werts, der dem Schutz des betroffenen Rechtsguts, aber auch der allgemeinen Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beizumessen ist, mit einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren zu sanktionieren. Nur schon aus dieser Strafhöhe er-

- 48 - gibt sich mit Blick auf die aus dem Ausländerrecht stammende 2-Jahres-Regel, wonach es bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder mehr selbst bei jemandem, der in bestehender Ehe mit einem Schweizer Bürger und gemeinsamen Kindern lebt, ausserordentlicher Umstände bedarf, damit die Interessen des Täters am Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Fernhalteinteressen überwiegen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_43/2024 vom 5. August 2024 E. 4.3; 6B_1248/2023 vom 9. April 2024 E. 3.4; 6B_694/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.3.5), ein beträchtliches öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten. 3.2. Erschwerend kommt die massive strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten hinzu, sind doch nicht weniger als 9 Verurteilungen im Strafregister bei ihm verzeichnet (Urk. 216). Gemäss gutachterlicher Einschätzung besteht beim Beschuldigten überdies aus psychiatrischer Sicht eine deutlich-hohe Rückfallgefahr nicht nur für eigentliche Gewalttaten, sondern – wenn auch zum Teil in geringerem Ausmass – ebenso für anderweitige Delikte (Urk. D1/19/10 S. 50). Gerade aufgrund der vom Sachverständigen aufgeführten Persönlichkeitsmerkmale wie eingeschränkte Sozial- und Beziehungskompetenz, verminderte Stressresilienz, erhöhte Kränkbarkeit, Aggressionsbereitschaft, unzureichende Beeindruckbarkeit durch Sanktionen sowie unzureichende Verantwortungsübernahme mit Bagatellisierungs- und Externalisierungstendenzen ist ein erneutes Abgleiten des Beschuldigten in gleiche oder sogar schwerere Formen der Delinquenz zu befürchten (vgl. Urk. D1/19/10 S. 47 f.), wobei, anders als von der Verteidigung geltend gemacht wird (Urk. 67 S. 70 f.), irrelevant ist, ob der Problemfokus in erster Linie auf Gewalt innerhalb einer Partnerschaft liegt, zumal der Beschuldigte unbestrittenermassen auch weiterhin Beziehungen mit anderen Frauen

einzu- gehen beabsichtigt. Vielmehr zeugt seine hartnäckige Straffälligkeit letztlich davon, dass er auch in Zukunft weder gewillt noch fähig ist, sich an die hiesige Rechts- ordnung zu halten, was nach der Gerichtspraxis einen weiteren Grund darstellt, eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu be- jahren (Urteil des Bundesgerichtes 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4).

- 49 - 3.3. In Würdigung aller aufgeführten Gründe vermögen die privaten Interessen des Beschuldigten, welche im Wesentlichen aus der familiären Konstellation mit zwei minderjährigen Kindern bestehen, die eminenten öffentlichen Interessen an seiner Wegweisung deshalb nicht aufzuwiegen. 4. Abschliessend ist dem Beschuldigten entgegen zu halten, dass es – trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes im Strafprozess – seine Sache gewesen wäre, die Umstände und Ereignisse möglichst genau zu substantiieren, die aus seiner Sicht belegen sollen, dass er bei einer Rückkehr in den Iran individuell-per- sönlich gefährdet ist, indem ihm Folter resp. eine andere Art grausame und un- menschliche Behandlung oder Bestrafung drohen würde (Urteile des Bundesge- richtes 6B_717/2024 vom 12. November 2024 E. 1.4.3; 6B_988/2023 vom 5. Juli 2024 E. 1.8.3; 6B_542/2023 vom 15. Februar 2024 E. 1.3.7.2). Dieser pro- zeduralen Mitwirkungspflicht kommt der Beschuldigte nicht nach, wenn er sich le- diglich darauf beschränkt, pauschal zu behaupten, dass er bei einer Rückschaf- fung mit politisch bedingten Sanktionen resp. Repressionen rechnen müsste (vgl. Urk. 67 S. 62 f.). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte gleich- lautende Einwände bereits im Verfahren aus dem Jahr 2016 betreffend Wiederer- wägung seines Asylgesuchs vorgebracht hat, welche allerdings allesamt verwor- fen wurden (Urk. D1/20/7/118 S. 2 f.). Die Landesverweisung erweist sich daher auch im Lichte der möglichen Vollzugshindernisse gemäss Art. 66d Abs. 1 StGB als zulässig. 5. Schlussfolgernd ergibt sich, dass der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b aStGB obligatorisch des Landes zu verweisen ist. Was die Dauer anbelangt, so ist einerseits zu veranschlagen, dass das Verschulden in Be- zug auf die zur Landesverweisung führenden Katalogtat als keinesfalls leicht zu qualifizieren ist (s. dazu vorn Erw. IV. C. 2.1.). Auf der anderen Seite ist zu be- rücksichtigen, dass der Beschuldigte schon zahlreiche strafrechtliche Verurteilun- gen erwirkt hat. Entsprechend erweist sich auch die von der Vorinstanz festge- setzte Dauer von 10 Jahren (Urk. 98 S. 60) als angemessen, weshalb sie zu be- stätigen ist.

- 50 - 6. Des Weiteren hat das Bundesgericht die Voraussetzungen für die Aus- schreibung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots im SIS wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 340 E. 4; 146 IV 172 E. 3.2). Darauf kann an dieser Stelle verwiesen werden. Der Tatbestand der Gefährdung des Lebens sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren vor, womit die Voraussetzung, dass der Schuldspruch wegen einer Straftat zu ergehen hat, die mit einer Höchststrafe von 1 Jahr oder mehr be- droht ist, ohne weiteres erfüllt ist. Zudem ergibt sich aufgrund der vorstehenden Interessensabwägung offenkundig, dass vom Beschuldigten eine ernstzuneh- mende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (s. dazu vorn Erw. VI. 3.1. ff.). Damit sind die Bedingungen für eine SIS-Ausschreibung erfüllt. VII. Zivilbegehren 1. Soweit für das Berufungsverfahren relevant, hat die Vorinstanz den Be- schuldigten verpflichtet, der Privatklägerin 1 Schadenersatz von Fr. 5'000.– nebst 5 % Zins seit dem 8. Februar 2021 sowie eine Genugtuung von Fr. 2'000.– nebst 5 % Zins seit dem 4. Januar 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag hat sie die privat- klägerischen Zivilbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen resp. ab- gewiesen (Urk. 98 S. 65 ff.). Mit seiner Appellation beantragt der Beschuldigte wie vor erster Instanz die Abweisung der

Adhäsionsforderungen der Privatklägerin 1 bzw. deren Verweis auf den Zivilweg (Urk. 67 S. 64; Urk. 223 S. 60 f.). Demgegenüber spricht sich die Privatklägerin 1 für eine Bestätigung des angefochtenen Entscheids im Zivilpunkt aus (vgl. Urk. 226 S. 11). 2. Die Zusprechung von Schadenersatz zugunsten der Privatklägerin 1 begründet die Vorinstanz mit der Entwendung von Fr. 5'000.– aus ihrer damaligen Wohnung im Februar 2021 durch den Beschuldigten (Urk. 98 S. 66 f.). Allerdings hat in diesem Zusammenhang hinsichtlich des entsprechenden Tatvorwurfs der Veruntreuung (Anklageziffer 5) im Berufungsprozess eine definitive Einstellung des Strafverfahrens zu ergehen (s. dazu vorn Erw. II. 3.2.). Gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO ist das Adhäsionsbegehren der Privatklägerin 1 hinsichtlich dieser Schadensposition folglich auf den Zivilweg zu verweisen.

- 51 - 3. Zur Bemessung der angefochtenen Genugtuung verweist die Vorinstanz demgegenüber zutreffenderweise auf die wiederholten Übergriffe des Beschuldigten in die physische und psychische Integrität der Privatklägerin 1, wobei dessen Tatverschulden jeweils keinesfalls leicht bzw. nicht leicht wiegt (s. dazu vorn Erw. IV. C. 2.1. ff.). Nachvollziehbar ist es auch, wenn die Privatklägerin 1 die eingeklagten Vorgänge wie das Bedrohen mit einem Messer nachts im Bett, das Zufügen eines stark angeschwollenen Auges mittels Faustschlag und das Würgen auf der Motorhaube ihres Autos als traumatische Erlebnisse wahrgenommen hat (Urk. 57 S. 4). Im Übrigen sind auf Seiten des Opfers keine Herabsetzungsgründe wie konstitutionelle Prädisposition oder dergleichen auszumachen. Insgesamt betrachtet besteht daher keine Veranlassung, die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuungshöhe von Fr. 2'000.– zu reduzieren, wobei das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO der Zusprechung einer höheren Genugtuungssumme entgegensteht. Entsprechend ist die der Privatklägerin 1 zugesprochene Genugtuung einschliesslich der unbestritten gebliebenen Zinsregelung im Berufungsurteil zu bestätigen. VIII. Einziehungen 1. Mit staatsanwaltschaftlicher Verfügung vom 2. Oktober 2023 wurden 3 Mobiltelefongeräte inkl. SIM-Karte, 2 Flugdrohnen inkl. Zubehör und 1 Rotstiftmarker beschlagnahmt, die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 9. September 2022 beim Beschuldigten sichergestellt worden waren (Urk. D11/7/9). In Anwendung von Art. 69 StGB hat die Vorinstanz die Einziehung der genannten Gegenstände angeordnet mit der Begründung, diese hätten entweder zur Begehung einer Straftat gedient oder seien dazu bestimmt gewesen resp. seien durch eine solche hervorgebracht worden (Urk. 98 S. 63 f.). Mit seiner Appellation wendet sich der Beschuldigte gegen die Einziehung und verlangt die Herausgabe sämtlicher vorgenannter Gegenstände (Urk. 106; Urk. 223 S. 59 f.). 2. Beizupflichten ist der Vorinstanz, als hinsichtlich der beiden Flugdrohnen ein Deliktikonnex besteht, wurden die Fluggeräte doch vom Beschuldigten dazu eingesetzt, die Wohnliegenschaft der Geschädigten anzusteuern, was unmittelbar

- 52 - den Tatbestand der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179quater Abs. 1 StGB erfüllt (s. dazu vorn Erw. III. D. 1.2.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 223 S. 60) ist mit Bezug auf die Flugdrohnen inkl. Zubehör die Einziehung gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StGB mithin nicht zu beanstanden. Allerdings ist zu beachten, dass die im angefochtenen Entscheid verfügte Verwertung der Gegenstände mit anschliessender Verwendung des Verwertungserlöses zur Deckung der Verfahrenskosten (vgl. Urk. 98 S. 64) unzulässig ist. Vielmehr sind die einzuziehenden Flugdrohnen der Lagerungsbehörde zu überlassen, die selbständig über deren Vernichtung oder anderweitige gutscheinende Verwendung entscheiden kann. 3. Grundsätzlich nicht

gefolgt werden kann der Vorinstanz hingegen, als sie die Einziehung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände angeordnet hat. So wird im Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 10. November 2022 zum einen ausdrücklich vermerkt, dass die beiden Mobiltelefongeräte iPhone 6 und iPhone 7 mangels tatbezogenem Datenmaterial dem Beschuldigten wieder ausgehändigt werden können (Urk. D11/4/2/3 S. 3), weshalb diesbezüglich ein Deliktsskonnex von vornherein zu verneinen ist. Zum anderen geht aus dem zitierten Polizeibericht hervor, dass das verbleibende Mobiltelefon iPhone Xs Max in erster Linie zu Beweissicherungszwecken ausgewertet wurde, darauf aber auch viele Daten abgespeichert sind, die in keinerlei Zusammenhang mit der Tatbegehung stehen (Urk. D11/4/2/3 S. 2 f.). Ebenso wenig erschliesst sich, worin der Deliktsskonnex beim Rotstiftmarker bestehen soll, zumal dieser im originalverpackten Zustand sichergestellt worden ist (Urk. D11/7/2 S. 2). Erst recht nicht erstellt werden kann ferner, dass die betreffenden Gegenstände durch eine Straftat hervorgebracht wurden, zumal hinsichtlich des von der Vorinstanz erwähnten Geldbetrags, welcher zulasten der Privatklägerin 1 veruntreut worden sei und der gemäss angefochtenem Entscheid als Finanzierungsquelle gedient habe (Urk. 98 S. 64), im Berufungsprozess eine definitive Verfahrenseinstellung zu erfolgen hat (s. dazu vorn Erw. II. 3.2.). Schlussfolgernd ergibt sich mithin, dass der vorinstanzliche Einziehungsentscheid in diesem Punkt aufzuheben ist und die Mobiltelefongeräte samt SIM-Karten sowie der Rotstiftmarker nach Eintritt der Rechtskraft dem Beschuldigten herauszugeben sind.

- 53 - IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Obschon diverse Anklagepunkte nicht in eine Verurteilung münden (Veruntreuung gemäss Anklageziffer 1 und 5, Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Anklageziffer 4 sowie Nötigung, mehrfache Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch gemäss Anklageziffer 6), lässt sich nicht sagen, dass diesbezüglich ein kostenpflichtiger Untersuchungsaufwand betrieben worden wäre, der nicht auch wegen der übrigen Anklagepunkte, die mit einem Schuldspruch für den Beschuldigten enden, notwendig war. Entsprechend kann eine anteilmässige Kostenausscheidung unterbleiben und hat es bei der vollständigen Auflage der bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens angefallenen Kosten zulasten des Beschuldigten sein Bewenden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3). Demgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 18 und 19 des erstinstanzlichen Urteils) zu bestätigen. 2. Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidgebühr auf Fr. 4'200.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 3.1. Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3). Zudem gilt die Privatklägerschaft nur dann als unterliegend, soweit sie im Appellationsverfahren überhaupt Anträge gestellt hat (Urteil des Bundesgerichtes 7B_1275/2024 vom 18. September 2025 E. 3.2 m.w.H.). 3.2. Mit seiner Berufung obsiegt der Beschuldigte insofern, als im Vergleich zum angefochtenen Entscheid hinsichtlich zweier Anklagevorwürfe (Vernachlässi-

- 54 - gung von Unterhaltspflichten gemäss Anklageziffer 4 sowie Veruntreuung gemäss Anklageziffer 5) der Schuldspruch wegfällt, was auch zu einer Herabsetzung des Strafmasses führt. Zudem erreicht er, dass die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen ist. Schliesslich gelingt es ihm, die Rückgabe eines Teils der beschlagnahmten Gegenstände durchzusetzen. Bezüglich aller anderen Anträge, insbesondere des verlangten Freispruchs von den übrigen Anklagevorwürfen, des eventualiter angestrebten Aufschubs des Vollzugs der Freiheitsstrafe zugunsten der ambulanten Massnahme und des geforderten Verzichts auf eine Landesverweisung sowie der vollständigen Abweisung der privatklägerischen Genugtuungsforderung, dringt er mit seiner Appellation hingegen nicht durch. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind die Kosten des Appellationsprozesses damit, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1, im Umfang von 5/6 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Restbetrag auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.7

Was die Straftaten anbelangt, die gegen die Geschädigte O._____ gerichtet waren, fällt demgegenüber zunächst die mehrfach begangene Nötigung ins Gewicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Belästigungen der Geschädigten durch den Beschuldigten zwar nur knapp 4 Monate lang andauerten (ab der Einreichung der Strafanzeige vom 26. April 2022 bis zur Begehung der letzten Einzelfat am 15. August 2022). In dieser Zeit ging der Beschuldigte jedoch mit geradezu obsessiver Intensität vor. Gravierend ist dabei vor allem das Ausmass der durch seine Taten bewirkten Einschränkung der Handlungsfreiheit bei der Geschädigten. So war diese aufgrund der Aktionen des Beschuldigten nicht nur gezwungen, einen beträchtlichen zeitlichen Aufwand zu betreiben, um bei den Strafverfolgungsorganen jeweils neue Anzeigen zu deponieren und sich Befragungen zu unterziehen. Wie die glaubhaften und eindrücklichen Schilderungen der Geschädigten belegen, führte das stalkinghafte Verhalten des Beschuldigten vielmehr auch dazu, dass die Geschädigte ständig Angst vor einer weiteren Kontaktnahme hatte und sie unter permanenter Anspannung stand sowie unter Schlafstörungen litt. Ebenso war die Situation für sie mit einer gewissen Scham verbunden, schreckte der Beschuldigte doch nicht zurück, die Taten in die Öffentlichkeit hinauszutragen und die Geschädigte in der ihr vertrauten Umgebung ihres Wohnortes blosszustellen. Zudem stellte der Umstand, dass der Beschuldigte auch den neuen Partner der Geschädigten miteinbezog, eine grosse Belastung für die Partnerschaft dar, die schliesslich daran zerbrach (zum Ganzen: Urk. D11/3/2 F51 ff., F59, F62, F81 f.). Angesichts der aufgezeigten Folgen, die das Verhalten des Beschuldigten für die Geschädigte nach sich zog, wiegt das objektive Tatverschulden keinesfalls leicht. Im Übrigen wird die Tatschwere auch in subjektiver Hinsicht nicht relativiert. So handelte der Beschuldigte zwar nur mit Eventualvorsatz. Dieser liegt allerdings nahe an einem direktvorsätzlichen Vorgehen, wusste der Beschuldigte doch genau, welche Auswirkungen sein Tun auf die Handlungsfreiheit der Geschädigten hatte, und nahm dies billigend in Kauf. Zudem erscheint

- 35 - sein Tatmotiv, die Geschädigte dazu zu bringen, mit ihm wieder in Kontakt zu treten und die Beziehung wieder aufzunehmen, in Anbetracht ihrer klar kommunizierten Haltung, wonach sie keinerlei Umgang mehr mit ihm will, als sinnlos. Ausgehend vom anwendbaren Strafraum, der wie im angefochtenen Entscheid angegeben sowohl nach schweizerischen Recht wie auch nach dem Recht am Begehungsort in Deutschland bis zu

3 Jahren Freiheitsstrafe reicht (Urk. 98 S. 47), wäre unter diesen Umständen bei isolierter Beurteilung eine Sanktion von 10 Monaten angezeigt gewesen. Angesichts dessen, dass es sich dabei um einen völlig anderen Tatkomplex als gegenüber der Privatklägerin 1 handelt, ist eine erhebliche Asperation um 8 Monate vorzunehmen. Demgemäss steigt die Einsatzstrafe auf 41 Monate.

E. 2.8

Ebenfalls keineswegs leicht wiegt das Tatverschulden hinsichtlich des mehrmaligen Verbreitens von Flugblättern, die neben der wahrheitswidrigen Angabe, die Geschädigte biete sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt an, auch Fotos von ihr und die Wohnadresse ihrer Eltern enthielten. Innerhalb des anwendbaren Strafrahmens, den die Vorinstanz korrekterweise gestützt auf das schweizerische Recht (Art. 174 Ziff. 1 StGB) auf Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren abgesteckt hat (Urk. 98 S. 44), käme bei isolierter Betrachtung eine Strafe von 6 Monaten in Betracht. Nachdem die mehrfache Verleumdung der Geschädigten nur Mittel zum Zweck für das Stalking des Beschuldigten war, rechtfertigt sich eine Asperation um 3 Monate, womit die Einsatzstrafe auf 44 Monate anzuheben ist.

E. 2.9

Ferner ist das Tatverschulden mit Bezug auf die mehrfache Verletzung des Geheim- und Privatbereichs der Geschädigten, indem ihre Wohnung mehrmals von Flugdrohnen des Beschuldigten angesteuert wurde, als noch leicht zu gewichten. Diesbezüglich wird im angefochtenen Entscheid sodann zutreffend erwogen, dass der Strafrahmen gemäss deutschem Recht am Begehungsort zur Anwendung gelangt, da er im Vergleich zur schweizerischen Strafbestimmung (Art. 179quater Abs. 1 StGB) eine mildere Strafdrohung vorsieht, die lediglich bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe reicht (Urk. 98 S. 46). Aus diesem Grund drängt sich für den Fall, dass die Taten isoliert zu beurteilen wären, im Gegensatz zur Vorinstanz

- 36 - eine leicht tiefere Sanktion von 2 Monaten bzw. eine Asperation von lediglich 1 Monat auf. Dadurch erhöht sich die Einsatzstrafe auf 45 Monate.

E. 2.10

Schliesslich sind die zahlreichen Graffitis, die der Beschuldigte an mehreren Gebäuden in der Umgebung des Wohn- und Arbeitsorts der Geschädigten angebracht hat, zwar nicht zu bagatellisieren, aber verschuldensmässig als noch leicht zu taxieren. Einhergehend mit der Vorinstanz ist sodann auch in diesem Fall der Strafrahmen nach deutschem Recht heranzuziehen, welcher eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren vorsieht und damit milder als die schweizerische Strafnorm (Art. 144 Abs. 1 StGB) ist (Urk. 98 S. 43 f.). Isoliert wäre dafür eine Strafe von 4 Monaten angemessen gewesen. Nachdem die Sprayereien auf Liegenschaften angebracht wurden, die im Eigentum von unbeteiligten Drittpersonen stehen, rechtfertigt es sich, die Strafe asperationsweise um 3 Monate zu erhöhen. Infolgedessen beläuft sich die aufgrund der Tatkomponente festzulegende Einsatzstrafe unter Einbezug sämtlicher Einzeltaten auf insgesamt 48 Monate. 3.1. Mit Bezug auf die Täterkomponente fasst die Vorinstanz die Lebensgeschichte des Beschuldigten zutreffend zusammen (Urk. 98 S. 49). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle demnach grundsätzlich vorab darauf verwiesen werden. Aufgrund der Angaben an der Berufungsverhandlung zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte weiterhin als Coiffeur in L. _____ arbeitet und zwei Angestellte beschäftigt. Eigenen Angaben zufolge erzielt er ein

monatliches Einkommen von Fr. 3'600.– netto. Aktuell lebt er in keiner Partnerschaft und bezeichnet seine Tochter aus früherer Ehe sowie seinen Sohn, der aus der Beziehung mit der Privatklägerin 1 entstanden ist, als die wichtigsten Personen in seinem Leben. Zu seinen Kindern hat er jedoch keinen Kontakt mehr. Gesundheitlich ist der Beschuldigte angeschlagen, da er unter einer Depression leidet, wofür er Medikamente einnimmt. In seiner Freizeit geht er ins Fitnessstudio oder betreibt Judo. Er verfügt über kein Vermögen, hat aber Schulden von ca. Fr. 120'000.–, die er monatlich im Umfang von Fr. 1'100.– abbezahlt. Aufgrund seiner – infolge Kündigung des Mietverhältnisses – ungeklärten Wohnsituation nächtigt er aktuell im Auto oder im Lagerraum seines Geschäfts, wobei er eine Wohnung ausserhalb des Rayonarrests in Aussicht hat. Weiter beabsichtigt er, zusammen mit einem

- 37 - Geschäftspartner einen Coiffeursaloon in Zürich zu eröffnen (Prot. II S. 22 ff.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären. Für die von der Verteidigung beantragte Strafreduktion infolge der beim Beschuldigten bestehenden narzisstischen Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Zügen verbleibt hingegen wie bereits erwogen (s. dazu vorn Erw. IV. C. 2.1.) auch im Rahmen der Täterkomponente kein Raum. 3.2. Bedeutsam ist hingegen, dass der Beschuldigte gemäss Strafregisterauszug im Zeitraum 2013 bis 2023 schon 9 strafrechtliche Verurteilungen erwirkt hat, auch wenn die bisherigen Sanktionen nicht allzu einschneidend ausgefallen sind und obwohl keine der bereits abgeurteilten Taten bezüglich der im vorliegenden Zusammenhang zu beurteilenden Delikte einschlägig ist (Urk. 216). Erschwerend tritt zum einen hinzu, dass sämtliche Straftaten, für die er aktuell schuldig zu sprechen ist, in die Probezeit der bedingten Geldstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 25. Februar 2019 fallen (vgl. Urk. D1/20/7/222). Zum anderen hat der Beschuldigte die Delikte zum Nachteil der Privatklägerin 1 begangen, obschon er spätestens seit seiner Befragung vom 9. September 2022 durch die Kantonspolizei Zürich darüber unterrichtet war, dass wegen der Ergebnisse, welche die in Deutschland wohnhafte Geschädigte betreffen, eine Strafuntersuchung hängig ist (Urk. D11/4/3). Diese hartnäckige Straffälligkeit zeugt von einer besonders grossen Unbelehrbarkeit auf Seiten des Beschuldigten. Der massiven strafrechtlichen Vorbelastung ist deshalb mit einer Straferhöhung im Umfang von 6 Monaten Rechnung zu tragen. 3.3. Anders als die Vorinstanz (Urk. 98 S. 49 f.) kann dem Beschuldigten das Nachtatverhalten hingegen nicht strafferhöhend angelastet werden. Zwar ist es richtig, dass er sich ausser hinsichtlich vereinzelter Sachverhaltsaspekte nicht geständig gezeigt hat und sich im Strafverfahren alles andere als kooperativ verhalten hat, wovon nicht zuletzt die auch während des Berufungsverfahrens wiederholt gemeldeten Verstösse gegen den ihm auferlegten Rayonarrest zeugen (vgl. Urk. 147 f.; Urk. 151 ff.; Urk. 161 f.; Urk. 188 ff.; Urk. 192; Urk. 194; Urk. 197). Gemäss überzeugender Lehrauffassung wirken sich jedoch fehlende Einsicht und

- 38 - Reue genauso wie mangelnde Kooperationsbereitschaft – von Ausnahmefällen abgesehen, wobei vorliegend ein solcher nicht gegeben ist – strafzumessungsneutral aus (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., N 317 f.). 3.4. Schlussfolgernd erfährt die aufgrund der Tatschwere ermittelte Einsatzstrafe aufgrund der Täterkomponente eine Erhöhung um 6 Monate auf 54 Monate bzw. umgerechnet 4 ½ Jahre.

E. 4

Januar 2023 auf der Motorhaube ihres Fahrzeugs derart heftig würgte, dass sie mit ihren Füssen den Bodenkontakt verlor. Diese massive Gewaltanwendung spiegelt sich darin wider, dass die Privatklägerin 1 während des Vorgangs keine

- 31 - Luft bekam und ihr für kurze Zeit schwarz vor Augen wurde. Auf der anderen Seite ist die vom Beschuldigten verursachte Lebensgefahr im Vergleich zum Spektrum an denkbaren lebensgefährlichen Handlungen eher im unteren Bereich der Skala anzusiedeln. So dauerte das Strangulieren nur einige Sekunden, was noch als recht kurz zu erachten ist. Zudem trägt die Tat, die der Beschuldigte im Verlaufe eines Streits gegenüber seiner damaligen Partnerin verübt hat, affekt- akzentuierte Züge und war nicht von langer Hand geplant. Insgesamt betrachtet wiegt das objektive Tatverschulden demnach keinesfalls leicht. Dass der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht direktvorsätzlich sowie rücksichtslos handelte, ist im Weiteren zwar tatbestandsimmanent. Gleichwohl ist hervorzuheben, dass die Tat aus nichtigem Anlass begangen wurde. Der Beschuldigte wollte von der Privatklägerin 1 ja nichts anderes, als dass sie aus der Wohnung ihrer Eltern, wo sie sich nach dem Streit mit ihm aufhielt, zu ihm rauskommen soll. Es gibt daher keinen Grund, der ihn daran gehindert hätte, sich ihr gegenüber gewaltfrei zu verhalten, als sie in der Befürchtung, er könne sich in mutwilliger Absicht an ihrem Auto zu schaffen machen, tatsächlich auf die Strasse kam. Gemäss dem eingeholten psychiatrischen Gutachten über den Beschuldigten wird eine vollständig erhaltene Einsichts- und Steuerungsfähigkeit angenommen (Urk. D1/19/10 S. 46 f., S. 50), weshalb sich unter dem Aspekt der verminderten Schuldfähigkeit keine Strafmin- derung aufdrängt. Im Gutachten hat zudem auch die von der Verteidigung aufge- führte Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten (vgl. Urk. 223 S. 49 f.) Eingang gefunden, weshalb sich daraus keine Strafreduktion ableiten lässt. Ebenso wenig ist schliesslich entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 223 S. 41) eine psychische Ausnahmesituation ersichtlich. Die Beziehungskrise mit der Privatklä- gerin 1 und die anhaltenden Sorgerechtsstreitigkeiten betreffend den gemeinsa- men Sohn dürften zwar für den Beschuldigten durchaus unbefriedigend gewesen sein, was sich aber nicht in einem strafzumessungsrelevanten Umfang auszuwir- ken vermag. Demgemäss können diese von der Verteidigung geltend gemachten Faktoren nicht verschuldensmindernd herangezogen werden, weder für die hier zu beurteilende Gefährdung des Lebens noch für die übrigen Delikte. Entspre- chend erscheint die von der Verteidigung dafür beantragte Einsatzstrafe von

E. 4.1

Mit Bezug auf die auszufällende Freiheitsstrafe verlangt der Beschuldigte die volle Anrechnung der gegen ihn verhängten Untersuchungshaft und im Um- fang von 66 % die Anrechnung der Dauer der bisher laufenden Ersatzmassnah- men (Urk. 223 S. 51 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer von strafprozessualen Ersatzmassnahmen der Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit des Täters im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_1066/2023 vom 16. November 2023 E. 5.3 m.w.H.; 6B_739/2019 vom 2. September 2019 E. 4.4; 6B_1416/2017 vom 29. Novem- ber 2018 E. 2.3).

E. 4.1.1

Für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess macht die amtliche Verteidigung – einschliesslich der bereits erfolgten Akontozahlung über Fr. 10'240.65 (Urk.

134) – insgesamt Fr. 26'829.65 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend, wobei die Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und die mündliche Urteileröffnung noch nicht berücksichtigt sind (Urk. 224).

E. 4.1.2

Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV OG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV OG richtet sich die Entschädigung der Officialverteidigung für das Rechtsmittelverfahren nach der Grundgebühr, die für die Führung eines Strafprozesses im Bereich der kollegialgerichtlichen Zuständigkeit (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Vorbereitung der Hauptverhandlung) in der Regel zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– beträgt. Damit besteht für den Berufungsprozess eine Rechtsgrundlage für die Honorarbemessung nach Pauschalgebühr. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst werden, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur sehr bedingt berücksichtigt wird. Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten,

- 55 - sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandspositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5). Eine Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen hat den konkreten Verhältnissen im Ergebnis Rechnung zu tragen. Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich die Gebühr insbesondere nach der Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falles. Das Pauschalhonorar braucht den vom amtlichen Anwalt betriebenen Zeitaufwand nicht vollumfänglich zu decken (BGE 141 I 124 E. 4.4). Ebenso ist festzuhalten, dass die Festsetzung einer Pauschalgebühr keine "Kontrollrechnung" mit dem Stundenansatz voraussetzt (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1).

E. 4.1.3

Richtig ist, dass sämtliche Anklagepunkte Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden, dass für den Beschuldigten viel auf dem Spiel steht, hat er doch nunmehr den Antritt einer mehrjährigen Freiheitsstrafe sowie die Wegweisung aus der Schweiz zu vergegenwärtigen und dass die rechtliche Vertretung des Beschuldigten angesichts von dessen Persönlichkeitsstruktur bis zu einem gewissen Grad anspruchsvoll erscheint. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass der amtliche Verteidiger bereits während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens eingesetzt war, wofür er gemäss dem angefochtenen Entscheid bereits mit Fr. 33'700.– entschädigt worden ist (Urk. 98 S. 70 f.). Insofern ist davon auszugehen, dass der Verteidiger mit dem Prozessstoff, der auch im Appellationsverfahren zu beurteilen war, bestens vertraut ist. Auch wenn der Verteidiger berufungsweise verschiedene Fragen betreffend den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung aufgeworfen hat, ist sodann zu beachten, dass die detaillierte Auseinandersetzung mit den Tat- und Rechtsfragen die Grundvoraussetzung einer sachgerechten und wirksamen Verteidigung bildet. Im Übrigen erscheint die den Beschuldigten betreffende Strafsache angesichts der Vielzahl an Anklagepunkten zwar als aufwändig, aber keineswegs als ausserordentlich komplex. Schliesslich fällt auf, dass in der zweitinstanzlich eingereichten Honorarnote des Verteidigers auch mehrere Kostenpositionen aufgeführt sind, die offenkundig verfahrensfremde Aufwendungen (Kontakte mit der "KESB" resp. "Beiständin der Tochter"; "Parallelverfahren"; "Zentrale Inkassostelle"; "Rechtsanwalt AB._____ betr. ausländerrechtliches Verfahren") betreffen.

Mit Blick auf die Schwierigkeit

- 56 - und Bedeutung des Falls erweist sich – einschliesslich der bereits erfolgten Akontozahlung – eine Entschädigung von Fr. 20'000.– (bestehend aus Grundgebühr, Barauslagen und Mehrwertsteuerzuschlag), was immer noch im oberen Drittel des anwendbaren Tarifr Rahmens liegt. Gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. b und c Anw- GebV OG kommen noch mehrere Zuschläge für die im Berufungsverfahren verfassten Eingaben betreffend die Ersatzmassnahmenproblematik (vgl. Urk. 165; Urk. 169; Urk. 200; Urk. 209) sowie für den zusätzlichen Verhandlungstag betreffend mündliche Urteilseröffnung (Prot. II S. 81 f.) hinzu, wofür ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 3'000.– (inkl. Barauslagen und MWST) festzulegen ist. Zusammenrechnet ist der amtliche Verteidiger demnach mit pauschal Fr. 23'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei davon Vormerk zu nehmen ist, dass ihm bereits eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 10'240.65 ausgerichtet worden ist.

E. 4.1.4

Nach Massgabe von Art. 135 Abs. 4 StPO ist ferner analog zu den übrigen Berufungskosten im Umfang von 5/6 der zweitinstanzlichen Verteidigerkosten die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten vorzumerken, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im verbleibenden Umfang sind die im Appellationsverfahren anfallenden Honorarkosten des Officialverteidigers definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4.2

Sodann beansprucht die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 für den Berufungsprozess eine Entschädigung von Fr. 4'921.25 (inkl. Barauslagen und MWST) (Urk. 228). Das geltend gemachte Honorar bewegt sich innerhalb der Bandbreite des anwendbaren Gebührentarifs und ist ausgewiesen. Demzufolge ist der unentgeltliche Privatklägervertreter antragsgemäss aus der Gerichtskasse (unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung sowie der Urteilseröffnung von gesamthaft 8.0 Stunden) pauschal mit Fr. 6'800.– zu entschädigen. In Anwendung von Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO ist sodann hinsichtlich der zweitinstanzlichen Kosten der Privatklägervertretung ebenfalls ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von 5/6 zulasten des Beschuldigten anzubringen.

- 57 - 5. Für die vom Beschuldigten geltend gemachte Genugtuung wegen un gerechtfertigt erstandener Haft (Urk. 67 S. 46 f.; Urk. 223 S. 38 ff.) bleibt schliesslich angesichts des Ausgangs des Strafverfahrens kein Raum. Entsprechend erübrigen sich weitere Ausführungen dazu. Es wird beschlossen: 1. Es wird davon Vormerk genommen, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 10. April 2024 bezüglich der Dispositivziffern 9 (Herausgabe des beschlagnahmten Mobiltelefons an die Privatklägerin 1) und 17 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1) bereits mit Beschluss vom 9. Januar 2025 für rechtskräftig erklärt worden ist. 2. Es wird ferner festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 10. April 2024 bezüglich der Dispositivziffern 2 (Teilfreisprüche), 13 (Abweisung der Zivilbegehren des Privatklägers 8), 14 (Verweis der Zivilbegehren der Privatklägerinnen 2 bis 7 auf den Zivilweg), 15 (Kostenfestsetzung) und

E. 4.3

Zu beachten ist zudem, dass die angeordneten Ersatzmassnahmen während des Berufungsverfahrens zunächst unverändert bestehen blieben (vgl. Urk. 107), bis sie mit Präsidialverfügung vom 5. August 2025 insofern gelockert

- 40 - wurden, als das Einzugsgebiet des Rayonarrests, das bisher nur die Gemeinde L._____ umfasste, auf das Gebiet des gesamten Bezirks P._____ sowie auf dasjenige der Bezirke Q._____, R._____ und S._____ erweitert wurde (Urk. 183). Obwohl sich der Beschuldigte seither also in einem etwas grösseren Radius bewegen darf, ist zu berücksichtigen, dass das Eingrenzungsgebiet nach wie vor recht eng umfasst ist (vgl. dazu etwa den von der Kantonspolizei Zürich rapportierten Vorfall, wonach der Beschuldigte in der Nacht vom 9. auf den 10. August 2025 nach T._____ gefahren ist, weil er irrtümlicherweise angenommen hatte, er dürfe sich dort aufhalten [Urk. 193]). Demzufolge rechtfertigt es sich, den von der Vorinstanz für die letzte vorausgegangene Phase angewandten Anrechnungsgrad von 15 %, nicht wie von der Staatsanwaltschaft gefordert auf 8 % zu senken (Urk. 225 S. 3), sondern beizubehalten. Für die Zeit ab dem 11. April 2024 bis zum heutigen Urteilsdatum (30. September 2025) resultieren mithin aufgerundet weitere 81 Tage (entsprechend 15 % von 538 Tagen), die an die Freiheitsstrafe angerechnet werden müssen. Zusammengezählt ist die Anrechnungsdauer damit auf insgesamt 288 Tage (entsprechend 207 Tage zzgl. 81 Tage) angewachsen. D. Strafzumessung Geldstrafe 1. Für die mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB ist eine separate Geldstrafe zu bemessen, da diese Bestimmung von Gesetzes wegen einzig einen Strafraum von bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe vorsieht. 2. Die mehrfache Titulierung der Privatklägerin 1 als "Schlampe", die der Beschuldigte ihr in der Anfangsphase des Beziehungsstreits vom 4. Januar 2023 via Textmitteilung auf ihr Mobiltelefon zukommen liess, wird im angefochtenen Entscheid zu Recht als verschuldensmässig gerade noch leicht eingestuft (Urk. 98 S. 48). Allerdings ist die von der Vorinstanz aufgrund der Tatkomponente festgelegte Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen etwas zu hoch ausgefallen. Angemessen sind nicht mehr als 25 Tagessätze. Mit Bezug auf die Täterkomponente kann sodann im Wesentlichen auf die vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Freiheitsstrafe verwiesen werden (s. dazu vorn Erw. IV. C. 3.1. ff.). Auch in diesem Zusammenhang wirkt sich die massive strafrechtliche Vorbelastung des Beschul-

- 41 - digten erheblich strafe erhöhend aus, wobei festzuhalten ist, dass zum Tatzeitpunkt noch keine einschlägige Vorstrafe bestand. Infolgedessen erhöht sich die Strafe um 5 Tagessätze, womit bei isolierter Betrachtung der im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Taten im Ergebnis dasselbe Strafmass wie im angefochtenen Entscheid (30 Tagessätze) resultiert. 3. Neu ist allerdings zu beachten, dass der Beschuldigte am 7. September 2023 mit Urteil des Einzelgerichtes in Strafsachen am Bezirksgericht Bülach eine weitere rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.- erwirkt hat (Urk. 199). Gestützt auf Art. 49 Abs. 2 StGB ist damit ein Anwendungsfall von sog. retrospektiver Konkurrenz gegeben, weshalb eine Zusatzstrafe zum genannten Urteil auszusprechen ist (so auch die Staatsanwaltschaft in Prot. II S. 59). Der Beschuldigte ist dabei so zu stellen, wie wenn die Taten im vorliegenden Verfahren und das Delikt, das der Verurteilung vom 7. September 2023 zugrunde lag, zusammen beurteilt worden wären (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; 138 IV 113 E. 3.4.1; 132 IV 102 E. 8.2). Entsprechend ist die vorstehend festgelegte Strafe für die aktuell zu beurteilenden Taten um die Sanktion für das Delikt aus dem früheren Verfahren angemessen zu erhöhen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Für das bereits abgeurteilte Delikt drängt sich eine Asperation um

E. 4.4

Hinsichtlich Anklageziffer 2 moniert die Verteidigung, die Anklageschrift genüge in Bezug auf die Drohung vom 4. Januar 2023 im ...-geschäft in L. _____ nicht, weil ausser der Äusserung, es werde etwas Schlimmes passieren, kein konkreter Wortlaut umschrieben sei (Urk. 223 S. 22). Aus den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 geht hervor, dass der Beschuldigte ihr beim inkriminierten Vorfall sagte, er werde "schlimme Sachen machen", in deren Folge er das Land bzw. Europa verlassen müsse (Urk. D1/4/1 F32; Urk. D1/4/2 F16; Urk. 64 S. 10). Die Privatklägerin 1 führte sodann – auch vor dem Hintergrund ihrer Beziehungs- geschichte mit dem Beschuldigten – aus, damit habe er gemeint bzw. sie habe darunter verstanden, er würde sie verfolgen und fertig machen (Urk. D1/4/2 F16). Mithin ergibt sich aus dem Wortlaut und dessen Einbettung in die vom Beschuldigten erwähnten Konsequenzen ohne weiteres eine für die Privatklägerin 1 bedrohliche Situation, die sie in Angst und Schrecken versetzt hat. Im Ergebnis ist damit in Bezug auf den Vorfall in L. _____ der Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB erfüllt.

- 22 -

E. 4.5

Ausgehend vom glaubhaften Aussageverhalten der Privatklägerin 1 sind schliesslich hinsichtlich von Anklageziffer 2 sowohl der Schuldspruch betreffend Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Vorfall in M. _____) als auch derjenige betreffend Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahme- räte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB und betreffend mehrfache Beschimp- fung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB zu bestätigen (Urk. 98 S. 35, S. 38), zu- mal von Seiten des Beschuldigten diesbezüglich auch im Berufungsverfahren keine Einwände gegen die rechtliche Würdigung vorgebracht wurden. C. Anklageziffer 4 1. In Anklageziffer 4 wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgewor- fen, sich der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB schuldig gemacht zu haben, indem er im Zeitraum Juli 2022 bis Ja- nuar 2023 die vom Bezirksgericht Dietikon festgelegten, jeweils im Voraus auf den Monatsersten zahlbaren Kinderunterhaltsbeiträge für den minderjährigen Sohn N. _____ nicht geleistet habe, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich gewe- sen wäre und er es einzig deshalb nicht getan habe, weil er die Unterhaltsbeiträge nicht habe bezahlen wollen (Urk. 23 S. 6).

E. 6

Monaten als deutlich zu tief. In Anbetracht des Verschuldensgrads gilt dies aber

- 32 - auch für die von der Vorinstanz auf 12 Monate festgesetzte Strafhöhe (Urk. 98 S. 41). Vielmehr erweist sich für das Hauptdelikt eine Einsatzstrafe von 18 Mona- ten als angemessen.

E. 10

April 2024 bemessene Anrechnungsdauer von insgesamt 207 Tagen (einsch- liesslich Untersuchungshaft) ist demnach nicht zu beanstanden. Nicht zu überzeu- gen vermag demgegenüber die von der Verteidigung appellationsweise dagegen vorgebrachte Kritik (Urk. 223 S. 51 ff.). Insbesondere ist zu betonen, dass die Vorinstanz die Dauer des zunächst ganztägigen und anschliessend halbtägigen Hausarrests keineswegs – so wie von der Verteidigung dargestellt (Urk. 223 S. 52 f.) – zu lediglich 30 % bzw. 25 % angerechnet hat. Vielmehr geht aus dem angefochtenen Entscheid hervor, dass die Zeit des Hausarrests

in Kombination mit dem damals geltenden eingeschränkten Rayonarrests innerhalb der Gemeinde L._____ zu 50 % bzw. 45 % angerechnet hat (Urk. 98 S. 51). Nicht ersichtlich ist zudem, was der Beschuldigte aus dem zitierten Bundesgerichtsentcheid vom 10. Oktober 2021, mit dem die von den kantonalen Gerichtsinstanzen getroffene Regelung, die Dauer der gegen die beschuldigte Person auferlegten Passsperre und wöchentlichen Meldepflicht im Umfang von einem Drittel anzurechnen, geschützt wurde, für sich ableiten möchte (Urk. 223 S. 53 f.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung können rein flächenmässige Überlegungen jedenfalls nicht entscheidend sein, sondern einzig die Beurteilung der konkreten Umstände im Einzelfall, welche die Vorinstanz hinsichtlich des Beschuldigten, wie soeben ausgeführt, sachgerecht vorgenommen hat. Im Übrigen ist es, anders als von der Verteidigung geltend gemacht, auch keineswegs so, dass in der bundesgerichtlichen Praxis für ein auf das Staatsgebiet der gesamten Schweiz beschränkter Rayonarrest zwingend eine Anrechnung von 33 % erfolgen müsse (vgl. als Gegenbeispiel das Urteil des Bundesgerichtes 6B_610/2024 vom 14. November 2024 E. 1.3.3, wo eine Anrechnung von 10 % als den Umständen angemessen erachtet wurde).

E. 15

Tagessätze und daraus folgend die Bildung einer Gesamtstrafe von 45 Tagessätzen auf. Nach Abzug der am 7. September 2023 bereits rechtskräftig ausgefallenen 20 Tagessätze verbleibt demnach nunmehr eine Zusatzstrafe von 25 Tagessätzen. 4. Im Weiteren ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie angesichts der massiven Rückfälligkeit des Beschuldigten innerhalb der 4-jährigen Probezeit gemäss Strafbefehl der Limmattal/Albis vom 25. Februar 2019 den bedingten Strafvollzug für die damalige Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– widerruft (vgl. Urk. 98 S. 53). In Anwendung von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB ist demnach mit der aktuell auszusprechenden Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Diesbezüglich erweist sich eine Asperation der seinerzeit ausgefallenen 30 Tagessätze um 15 Tagessätze als angemessen. Unter Einbezug der widerrufenen Strafe ist daher im - 42 - vorliegenden Verfahren – als Zusatzstrafe zum Urteil vom 7. September 2023 – eine Gesamtstrafe von 45 Tagessätzen festzulegen. 5. Ebenfalls korrekt ermittelt die Vorinstanz anhand der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten einen Tagessatz von Fr. 30.– (Urk. 98 S. 48). Nachdem sich die finanzielle Lage des Beschuldigten seit dem Erlass des angefochtenen Entscheids nicht wesentlich verändert hat (Prot. II S. 22 ff.), ist diese Tagessatzhöhe im Berufungsverfahren zu bestätigen. 6. Schliesslich ist einhergehend mit der Vorinstanz festzustellen, dass dem Beschuldigten keine günstige Legalprognose gestellt werden kann, weshalb die Bewilligung des bedingten Strafvollzugs ausser Betracht fällt (Urk. 98 S. 52). Die Geldstrafe ist demnach für vollziehbar zu erklären. V. Massnahme 1. Die Vorinstanz erachtet für den Beschuldigten eine strafvollzugsbegleitende ambulante Massnahme als angezeigt (Urk. 98 S. 54 f.). Für den Fall, dass eine längere Freiheitsstrafe auszufallen ist, widersetzt sich der Beschuldigte der Anordnung einer ambulanten Massnahme nicht. Wie im erstinstanzlichen Verfahren beantragt er aber, dass der Strafvollzug zugunsten der Massnahme aufzuschieben sei (Urk. 67 S. 55 ff.; Urk. 223 S. 55 ff.). 2. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. U._____ vom 1. September 2023 ist beim Beschuldigten eine ausgeprägte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Zügen sowie ein Dominanzstreben und ein stereotypes Geschlechtsrollenverständnis mit deutlichem Ausmass der Gesamtproblematik zu diagnostizieren. Zudem stuft der Sachverständige die Rückfallgefahr für erneute körperliche Aggressivität im Beziehungskontext als deutlich-hoch und für Drohungen, Beleidigungen und

Beschimpfungen sogar als sehr hoch ein. Ebenso bestehe – so das Gutachten weiter – eine deutliche Rückfallgefahr für Verstösse gegen strassenverkehrsrechtliche Normen, wohingegen für Betäubungsmittel- und Eigentumsdelikte eher ein moderates Rückfallrisiko anzunehmen sei. Zwar sei eine stationäre milieutherapeutische Behandlung nicht notwendig. Mithilfe einer

- 43 - deliktpräventiven Therapie lasse sich die Rückfallprognose aber in relevantem Umfang senken (Urk. D1/19/10 S. 42 ff.; S. 50 f.). Unter Verweis darauf ist im Einklang mit der abschliessenden gutachterlichen Beurteilung (Urk. D1/19/10 S. 51) demnach festzustellen, dass der Beschuldigte als dringend massnahmebedürftig und ausreichend massnahmefähig sowie als eingeschränkt, aber ebenfalls noch ausreichend massnahmewillig gilt. Entsprechend ist die vorinstanzlich gestützt auf Art. 63 StGB angeordnete ambulante Behandlung zur Behandlung der psychischen Störung des Beschuldigten zu bestätigen. Hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsstrafe wird sodann bereits im Gutachten klargelegt, dass aus forensisch-psychiatrischer Sicht die empfohlene ambulante Massnahme ohne relevante Wirkungseinbusse auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug mit vergleichbarer Erfolgsaussicht durchführbar ist (Urk. D1/19/10 S. 49, S. 51). Diese sachverständige Schlussfolgerung ist ohne weiteres zu übernehmen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung kann daran auch der von ihr vor Vorinstanz eingereichte Bericht des Medizinischen Zentrums V. _____ vom 20. März 2024 nichts zu ändern, der dem Beschuldigten eine mittelgradig depressive Episode attestiert und sich für die Aufhebung sämtlicher strafprozessualer Ersatzmassnahmen ausgesprochen hat, da namentlich der bestehende Rayonarrest die psychische Belastung des Beschuldigten verstärke und zu einer weiteren Verschlechterung der depressiven Symptomatik beitrage (Beilage 2 zu Urk. 67). So ist eine ambulante Massnahme nach gefestigter Praxis grundsätzlich während des Strafvollzugs durchzuführen. Der in Art. 63 Abs. 2 StGB genannten Möglichkeit, den Vollzug der zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe aufzuschieben, um der Art der ambulanten Behandlung Rechnung zu tragen, kommt demgegenüber lediglich Ausnahmecharakter zu (BGE 129 IV 161 E. 4.1 und E. 4.3; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1399/2021 vom 7. Dezember 2022 E. 3.2; 6B_391/2020 vom 12. August 2020 E. 3.2.1; 6B_1440/2019 vom 25. Februar 2020 E. 4.3). Insbesondere genügen allgemeine destabilisierende Folgen des Strafvollzugs, beispielsweise aufgrund eines Abbruchs von intakten familiären, sozialen oder beruflichen Strukturen, in der Regel nicht, um einen Strafaufschub zu begründen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_53/2017 vom 2. Mai 2017 E. 1.4.3). Überdies kommt ein solcher ohnehin nur dann in Betracht, wenn

- 44 - der Täter ungefährlich ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_986/2021 vom 19. Mai 2022 E. 2.4). Ob der Vollzug einer Freiheitsstrafe den Beschuldigten an der Überwindung seiner derzeitigen Arbeitsunfähigkeit hindern würde resp. inwiefern ihm durch den Freiheitsentzug verunmöglicht würde, die von ihm geschuldeten Kinderunterhaltsbeiträge zu leisten, wie dies von der Verteidigung geltend gemacht wird (Urk. 67 S. 57; Urk. 223 S. 57), muss demnach nicht zuletzt auch von vornherein vor dem kriminalpolitischen Erfordernis zurückstehen, wonach nicht unerhebliche Straftaten, wie sie vom Beschuldigten begangen worden sind und wie sie gemäss psychiatrischem Gutachten ohne Behandlung auch weiterhin zu erwarten sind, schuldangemessen zu ahnden und wonach rechtskräftig ausgesprochene Strafen grundsätzlich zu vollziehen sind. Demgemäss ist die ambulante Massnahme ohne Aufschub des Vollzugs der gleichzeitig auszufällenden Freiheitsstrafe anzuordnen. VI. Landesverweisung / Ausschreibung SIS 1. Die Vorinstanz

hat gegen den Beschuldigten eine Landesverweisung ausgesprochen, deren Dauer auf 10 Jahre festgelegt wurde. Zudem hat sie die Ausschreibung der Fernhalte-massnahme im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. Im angefochtenen Entscheid finden sich die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung und die Ausschreibung im SIS ausführlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 98 S. 56 ff., S. 61 f.). Zudem erkennt die Vorinstanz zu Recht, dass der Beschuldigte, der die iranische Staatsangehörigkeit besitzt, mit der Verübung der Gefährdung des Lebens vom 4. Januar 2023 eine Katalogtat begangen hat, was nach Art. 66a Abs. 1 lit. b aStGB (in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung) grundsätzlich zur obligatorischen Landesverweisung führt (Urk. 98 S. 58). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen ist daher auf die entsprechenden Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil zu verweisen.

E. 16

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung, werden zu 5/6 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/6 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 5/6 vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 (B._____) für das Berufungsverfahren werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 138 Abs. 1

- 61 - StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 5/6 vorbehalten.

E. 17

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Verfügung betreffend Ersatzmassnahmen) das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 (B._____) im ■ Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1 (übergeben) die Privatkläger 2-8 ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern 2-8 nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 (B._____) im ■ Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1 die Privatkläger 2-8 (sofern verlangt) ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG) die Kantonspolizei, Asservate-Triage, KDM-ZD-A, hinsichtlich der ■ Disp.-Ziff. 10 und 11 die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis in die Akten ■ Unt. Nr. 2018/29112, hinsichtlich der Disp.-Ziff. 4

- 62 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zur Bestimmung der Vernichtungs- und

Löschungsdaten die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B. ■

E. 18

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 30. September 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Wenker M.A. HSG Eichenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.